



# Entwurf

<b>Weisungen OAK BV</b>	<b>W –xx/2013</b>	deutsch
<b>Weisungen über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge</b>		

Ausgabe vom: x.x.2013  
Letzte Änderung: Erstausgabe

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
1.1	Vermögensverwalter .....	3
1.2	Immobilienportfoliomanager.....	3
1.3	Personen, die keine Zulassung brauchen .....	3
<b>2</b>	<b>Voraussetzungen der Zulassung für Vermögensverwalter</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	4
2.1.1	Befolgung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Weisungen, Standards und .....	4
	Mitteilungen der OAK BV.....	4
2.1.2	Betriebliche Organisation .....	4
2.1.3	Revisionsstelle.....	4
2.1.4	Vermögensverwaltungsvertrag.....	4
2.2	Persönliche und fachliche Voraussetzungen.....	4
2.2.1	Massgebende Personen.....	4
2.2.2	Persönliche Voraussetzungen.....	5
2.2.3	Fachliche Voraussetzungen .....	5
<b>3</b>	<b>Verfahren</b>	<b>5</b>
3.1	Gesuch um Zulassung .....	5
3.2	Entscheid der OAK BV und Publikation .....	5
3.3	Meldung von Mutationen.....	5
3.4	Überprüfung der Voraussetzungen der Zulassung durch die OAK BV .....	5
3.5	Entzug der Zulassung .....	5
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>7</b>
5.1	Zu Ziffer 1.1 Vermögensverwalter.....	7
5.2	Zu Ziffer 1.3 Personen, die keine Zulassung brauchen .....	7
5.3	Zu Ziffer 2.1.2 Betriebliche Organisation .....	7
5.4	Zu Ziffer 2.1.3 Revisionsstelle.....	8
5.5	Zu Ziffer 2.1.4 Vermögensverwaltungsvertrag.....	9
5.6	Zu Ziffer 2.2.1 Massgebende Personen .....	9
5.7	Zu Ziffer 2.2.2 Persönliche Voraussetzungen.....	9
5.8	Zu Ziffer 3.1 Gesuch um Zulassung.....	9
5.9	Zu Ziffer 3.3 Meldung von Mutationen .....	9
5.10	Zu Ziffer 3.4 Überprüfung der Voraussetzungen der Zulassung durch die OAK BV .....	9
5.11	Zu Ziffer 3.5 Entzug der Zulassung.....	10

*Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),*

gestützt auf Artikel 51b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Artikel 48f Absätze 2 bis 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung vom 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1),  
*erlässt folgende Weisungen:*

## **1 Geltungsbereich**

### **1.1 Vermögensverwalter**

Diese Weisungen gelten für juristische und natürliche Personen, welche eine Tätigkeit als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge ausüben oder in Zukunft ausüben wollen.

Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge ist, wer mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Vollmacht für die selbständige (diskretionäre) Anlage von Vorsorgevermögen abgeschlossen hat.

Nicht als Vermögensverwalter gilt, wer eine blosser Beratungstätigkeit ausübt.

### **1.2 Immobilienportfoliomanager**

Diese Weisungen gelten zudem für juristische und natürliche Personen, welche eine Tätigkeit als Immobilienportfoliomanager in der beruflichen Vorsorge ausüben oder in Zukunft ausüben wollen.

Immobilienportfoliomanager ist, wer mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Vollmacht für den selbständigen Kauf und Verkauf von Immobilien hat.

Diese Weisungen gelten nicht für Immobilienbewirtschafter (Liegenschaftsverwalter), die für den Betrieb und Unterhalt der Immobilien einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge sorgen.

Sie gelten auch nicht für Immobilienvermarkter (Immobilienmakler), welche für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Liegenschaften zum Kauf oder Verkauf vermitteln.

### **1.3 Personen, die keine Zulassung brauchen**

Keine Zulassung nach diesen Weisungen brauchen juristische und natürliche Personen, welche nach Artikel 48f Absatz 4 BVV 2 mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut werden dürfen oder welche nach Artikel 48f Absatz 6 BVV 2 zugelassen sind.

Auch keine Zulassung nach diesen Weisungen brauchen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Einrichtung der beruflichen Vorsorge stehen, deren Vermögen sie verwalten.

## **2 Voraussetzungen der Zulassung für Vermögensverwalter**

### **2.1 Allgemeine Voraussetzungen**

#### **2.1.1 Befolgung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Weisungen, Standards und Mitteilungen der OAK BV**

Der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit die gesetzlichen Vorschriften insbesondere auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge sowie die Weisungen, Standards und Mitteilungen der OAK BV zu befolgen.

#### **2.1.2 Betriebliche Organisation**

Die Organisation des Vermögensverwalters in der beruflichen Vorsorge hat der Grösse seines Geschäftsbetriebs und der von ihm betreuten Risiken (verwaltetes Vermögen, eingesetzte Anlagestrategien und gewählte Produkte) angemessen zu sein.

Werden Vermögensverwaltungsaufgaben delegiert, so darf die Delegation nur an andere zugelassene Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge erfolgen.

#### **2.1.3 Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle des Vermögensverwalters muss ein zugelassener Revisionsexperte nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 eingesetzt sein.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem jährlichen Bericht zusätzlich, dass:

- a. die Organisation des Betriebs angemessen ist;
- b. die abgeschlossenen Vermögensverwaltungsverträge und Vollmachten die Anforderungen nach Ziffer 2.1.4 erfüllen;
- c. die Artikel 48g bis 48l BVV 2 eingehalten wurden.

#### **2.1.4 Vermögensverwaltungsvertrag**

Der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge ist aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags tätig, der die Anforderungen nach dem „Rundschreiben 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (Ziffer III. Buchstabe A) erfüllt. Bei der Verwaltung von bankmässig deponierten Vermögenswerten muss die Vollmacht auf Verwaltungshandlungen beschränkt sein.

### **2.2 Persönliche und fachliche Voraussetzungen**

#### **2.2.1 Massgebende Personen**

Folgende Personen müssen die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen: Die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (z.B. bei der Aktiengesellschaft: die Mitglieder des Verwaltungsrats), die Mitglieder der Geschäftsleitung und andere Personen mit Entscheidfunktion im Anlagebereich.

Folgende Personen müssen die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen: Die Mitglieder der Geschäftsleitung und andere Personen mit Entscheidfunktion im Anlagebereich.

### **2.2.2 Persönliche Voraussetzungen**

Die massgebenden Personen gemäss Ziffer 2.2.1 müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie für die Einhaltung der Artikel 48g - 48l BVV 2 bieten (Artikel 48f Absatz 2 BVV 2).

Die Gewährsprüfung wird insbesondere anhand von aktuellen Auszügen aus dem Straf- und Betreibungsregister sowie anhand der Erklärungen zu abgeschlossenen oder hängigen Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren vorgenommen. Die OAK BV orientiert sich dabei an der Praxis und Rechtsprechung.

### **2.2.3 Fachliche Voraussetzungen**

Die Zulassung als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge setzt bei den massgebenden Personen eine den Anforderungen der Vermögensverwaltung entsprechende Ausbildung sowie praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in der Verwaltung von Vermögen für Dritte voraus.

## **3 Verfahren**

### **3.1 Gesuch um Zulassung**

Wer als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge zugelassen werden will, hat bei der OAK BV mit dem offiziellen Gesuchsformular ein Gesuch zu stellen und alle geforderten Angaben zu machen sowie die verlangten Unterlagen einzureichen.

### **3.2 Entscheid der OAK BV und Publikation**

Die OAK BV entscheidet in Form einer Verfügung über die Zulassung. Die Zulassung ist auf drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung befristet. Die Zugelassenen werden nach Eintritt der Rechtskraft in die im Internet publizierte Liste der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge aufgenommen. Für den Entscheid über die Zulassung erhebt die OAK BV die Gebühr gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i BVV 1.

### **3.3 Meldung von Mutationen**

Die Zugelassenen haben der OAK BV sämtliche Änderungen, welche die Voraussetzungen der Zulassung oder die in der publizierten Liste über sie enthaltenen Angaben betreffen, ohne Verzug zu melden.

### **3.4 Überprüfung der Voraussetzungen der Zulassung durch die OAK BV**

Die OAK BV kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung eines Vermögensverwalters in der beruflichen Vorsorge noch erfüllt sind.

### **3.5 Entzug der Zulassung**

Wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr erfüllt sind, wird diese von der OAK BV entzogen. Der Entscheid wird in Form einer Verfügung eröffnet und die betreffende Person wird nach Eintritt der Rechtskraft oder im Falle des Entzugs der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde aus der Liste gestrichen.

## **4 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am x in Kraft.

x.2013

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

## **5 Erläuterungen**

### **5.1 Zu Ziffer 1.1 Vermögensverwalter**

Die Weisungen gelten für Vermögensverwalter von Geldern der Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen. Vom Geltungsbereich der Weisungen werden demnach folgende Einrichtungen erfasst: registrierte und nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen, Wohlfahrtseinrichtungen, Freizügigkeitsstiftungen, Säule 3a Stiftungen und Anlagestiftungen. Soweit aber Spezialbestimmungen eine Ausnahme statuieren, sind die Weisungen nicht anwendbar. So erteilt die OAK BV beispielsweise keine Zulassungen für die Verwaltung von Vermögen der Freizügigkeitsstiftungen. Die Anlage von Vermögen für Freizügigkeitsstiftungen ist in Artikel 19a FZV geregelt und kann nur von Akteuren durchgeführt werden, die unter Aufsicht der FINMA stehen (s. Art. 19a Abs. 3 lit. b und c FZV).

### **5.2 Zu Ziffer 1.3 Personen, die keine Zulassung brauchen**

#### **Absatz 1**

Die Verordnung sieht in Artikel 48f Absatz 4 BVV 2 vor, welche externen Personen und Institutionen grundsätzlich mit der Vermögensverwaltung betraut werden dürfen. Dies bedeutet, dass die in Artikel 48f Absatz 4 Buchstaben a bis h BVV 2 aufgeführten Personen und Institutionen ohne Zulassung der OAK BV nach Artikel 48f Absatz 5 BVV 2 tätig sein können. Eine freiwillige Unterstellung bei der OAK BV ist nicht möglich. Die nicht in Artikel 48f Absatz 4 Buchstaben a bis h BVV 2 genannten Personen und Institutionen dürfen ohne Zulassung der OAK BV grundsätzlich keine Vermögensverwaltungstätigkeit für Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zwecke der beruflichen Vorsorge dienen, ausführen. In Artikel 48f Absatz 6 BVV 2 sind diejenigen Personen und Institutionen aufgeführt, die grundsätzlich einer Zulassung der OAK BV bedürften, aber explizit von der Zulassungspflicht durch die OAK BV ausgenommen sind.

Im Ausland tätige Finanzintermediäre gemäss Artikel 48f Absatz 4 Buchstabe h BVV 2, die weder einer ausländischen Aufsichtsbehörde noch in der Schweiz der Aufsicht der Finma unterstehen, müssen eine Zulassung der OAK BV beantragen.

Finanzintermediäre mit einer Vertriebssträgerbewilligung gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g KAG sind nicht von der Zulassungspflicht der OAK BV ausgenommen.

#### **Absatz 2**

Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung der beruflichen Vorsorge stehen, sind keine externen Personen im Sinne von Artikel 48f Absatz 4 BVV 2 und bedürfen daher keiner Zulassung durch die OAK BV.

### **5.3 Zu Ziffer 2.1.2 Betriebliche Organisation**

#### **Absatz 1**

Es ist insbesondere die Stellvertretung geeignet sicherzustellen und es sind angemessene Systeme für die interne Kontrolle (d.h. compliance und Risiko-Management) einzurichten.

#### **Absatz 2**

Unter Delegation wird die Übertragung von Vermögensverwaltungsaufgaben an einen zugelassenen Vermögensverwalter durch Auftrag verstanden. Administrations- und Reportingaufgaben dürfen auch an nicht zugelassene Personen und Institutionen delegiert werden. Die Delegation hat schriftlich zu erfolgen. Es sind die üblichen Sorgfaltspflichten zu beachten (sorgfältige Auswahl, Instruktion und

Überwachung des Delegierten). Die Anlage von Mitteln in Fonds, Investmentgesellschaften, Partnerschaften und ähnlichen Gefässen gilt nicht als Delegation von Aufgaben.

## **5.4 Zu Ziffer 2.1.3 Revisionsstelle**

### **Absatz 2 Buchstabe a**

Die Revisionsstelle bestätigt die Angemessenheit der betrieblichen Organisation erstmals vor der Erteilung der Zulassung durch die OAK BV und daraufhin jährlich im Revisionsstellenbericht. Bei der Prüfung der Angemessenheit der betrieblichen Organisation stützt sich die Revisionsstelle auf Richtlinien, welche die Verbände der Revisionsstellen zusammen mit den Verbänden der Vermögensverwalter erarbeiten und von der OAK BV als verbindlich erklärt werden oder auf von der OAK BV erlassenen eigenen Richtlinien.

### **Absatz 2 Buchstabe c**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Anforderungen an einen internen Vermögensverwalter auch als Massstab für den von der OAK BV zugelassenen Vermögensverwalter nach Artikel 48f BVV 2 dienen. Dies geht aus der Formulierung in Artikel 48f Absatz 2 BVV 2 hervor, die nicht zwischen internen und externen Vermögensverwaltern unterscheidet. Die Bestimmungen von Artikel 48g - 48l BVV 2 sind demnach auch von externen Vermögensverwaltern einzuhalten. Jedoch sind Artikel 48g bis 48l BVV 2 spezifisch aus der Perspektive der Vorsorgeeinrichtung erlassen worden und für die externen Vermögensverwalter nur soweit anwendbar, als es auch Sinn macht.

### **Artikel 48g BVV 2**

Die Gründung des Vermögensverwalters wird von der OAK BV nicht geprüft, weshalb die Bestimmung nicht anwendbar ist. Wechsel der massgebenden Personen (Ziffer 2.2.1 der Weisungen) sind der OAK BV gestützt auf Ziffer 3.3 der Weisungen ohne Verzug zu melden. Diese Meldepflicht an die OAK BV ändert nichts an der Meldepflicht der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge an die Aufsichtsbehörden nach Artikel 48g Absatz 2 BVV 2.

### **Artikel 48h BVV 2**

Die Absätze 1 und 2 der Verordnung sind anwendbar. Das heisst, dass ein Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach fünf Jahren ungeachtet der vertraglichen Grundlagen auflösbar ist.

### **Artikel 48i BVV 2**

Diese Bestimmung ist ausschliesslich aus Sicht der Vorsorgeeinrichtung zu betrachten und ist nicht auf die Vermögensverwalter anwendbar. Die Vorsorgeeinrichtung ist von Rechtsgeschäften des externen Vermögensverwalters mit Nahestehenden, die sich nachteilig für den Vermögensverwalter auswirken, nicht betroffen.

### **Artikel 48j BVV 2**

Diese Bestimmung ist vollständig anwendbar.

### **Artikel 48k BVV 2:**

Bezüglich Artikel 48k BVV 2 ist generell darauf hinzuweisen, dass sich die Rechtsprechung innerhalb kurzer Zeit klar über die Frage von sog. Retrozessionen geäussert hat. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb in Anlehnung an diese neu etablierte Bundesgerichtspraxis zu interpretieren (BGE 132 III 460/ BGE 4A\_127/2012 und 4A\_141/2012).

### **Artikel 48l BVV 2**

Diese Bestimmung ist vollständig anwendbar.



## **5.5 Zu Ziffer 2.1.4 Vermögensverwaltungsvertrag**

Beim klassischen Vermögensverwaltungsgeschäft mit Wertschriften hat der Kunde den Vermögensverwaltungsvertrag zu beschränken, um das Missbrauchspotential von überschüssenden Vollmachten zu minimieren.

## **5.6 Zu Ziffer 2.2.1 Massgebende Personen**

Absatz 1

Die persönlichen Voraussetzungen betreffen den guten Ruf sowie die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und beschränken sich nicht auf Personen, die im Anlagebereich tätig sind. Die Anforderungen müssen daher von allen Personen mit Entscheidfunktion erfüllt werden, insbesondere von allen Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans.

Absatz 2

Die fachlichen Voraussetzungen beziehen sich spezifisch auf die Anlagetätigkeit. Sie müssen daher bei den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans nicht zwingend vorliegen, wohl aber bei allen Personen, die Anlageentscheide fällen oder an der Umsetzung von Anlageentscheiden in verantwortlicher Position mitwirken.

## **5.7 Zu Ziffer 2.2.2 Persönliche Voraussetzungen**

Betreffend Gewährsprüfung wird auf die Praxis und Rechtsprechung verwiesen. Eine solche hat sich insbesondere in den Bereichen Finanzmarktaufsicht und Revisionsaufsicht entwickelt. Beispielsweise ist vom Bundesverwaltungsgericht am 4. März 2008 das Urteil B-3708/2007 zum Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Bankengesetzes und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des Börsengesetzes ergangen. Der Leiter des Geschäftsbezirks Privatkunden und Private Banking einer Bank bot diese Gewähr nicht mehr, weil er den Entscheid mitgetragen hatte, einen der Bank aus einem fehlerhaften Aktienkauf entstandenen Schaden teilweise auf Vermögensverwaltungskunden der Bank zu überwälzen.

## **5.8 Zu Ziffer 3.1 Gesuch um Zulassung**

Die offiziellen Gesuchsformulare sind auf der Internetseite der OAK BV ([www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)) publiziert.

## **5.9 Zu Ziffer 3.3 Meldung von Mutationen**

Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen sind ein zentrales Element der Zulassung der Vermögensverwalter. Dementsprechend müssen sie jederzeit erfüllt sein. Dies bedingt einerseits eine Meldung an die OAK BV, wenn bei einer Person eine dieser Voraussetzungen wegfällt. Andererseits müssen personelle Wechsel gemeldet und der Nachweis erbracht werden, dass neue Personen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 2.2 erfüllen.

## **5.10 Zu Ziffer 3.4 Überprüfung der Voraussetzungen der Zulassung durch die OAK BV**

Die OAK BV hat die Möglichkeit, im Einzelfall die Voraussetzungen der Zulassung jederzeit zu überprüfen, sei dies aus eigener Initiative oder aufgrund von Hinweisen von Dritten. Die OAK BV wird insbesondere auch Informationen und Beanstandungen seitens der Aufsichtsbehörden der Vorsorgeeinrichtungen entgegennehmen.

### **5.11 Zu Ziffer 3.5 Entzug der Zulassung**

Die OAK BV wird aufgrund von eigenen Überprüfungen und bei begründeten Hinweisen Dritter in konkreten Einzelfällen tätig werden und die Zulassung entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Dabei beachtet sie die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Prinzip der Verhältnismässigkeit. In der Regel wird es erforderlich sein, dass eine Mahnung erfolgt und eine Frist angesetzt wird, innerhalb welcher dafür zu sorgen ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung wieder erfüllt sind.